



Rund um den Verein

Eine Rechtsinformation
für Vereinsmitglieder und solche,
die es werden wollen



Rund um den Verein

Eine Rechtsinformation
für Vereinsmitglieder und solche,
die es werden wollen

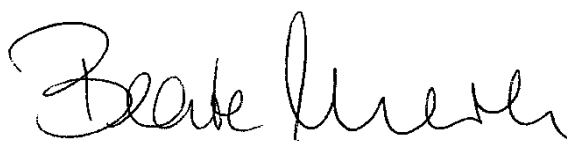


Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin
der Justiz

Wenn drei Deutsche zusammen sind, dann wird, so sagen die Spötter, alsbald ein Verein gegründet. Ganz so schlimm ist es um uns „Vereinsmeier“ Gott sei Dank noch nicht bestellt. Aber immerhin kommt doch fast jeder in seinem Leben mehrfach mit Vereinen in Berührung, etwa mit einer Gewerkschaft, einer politischen Partei, einem Automobilclub oder einem Sportverein. Allein in Bayern sind derzeit über 70.000 Vereine eingetragen. Viele von ihnen leisten wertvolle Dienste für den einzelnen und für unser Gemeinwesen. Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht und wesentliches Element unseres freiheitlich-demokratischen Staatswesens.

Die Beschäftigung mit den rechtlichen Grundlagen des Vereins lohnt sich für jeden, der einem Verein beitreten will, eine Mitgliederversammlung besucht oder (oft seufzend) seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt. Hierzu soll die vorliegende Informationsschrift eine kleine Einführung geben. Selbstverständlich kann die Broschüre bei ernsteren Auseinandersetzungen in oder mit einem Verein den kundigen Rechtsrat nicht ersetzen, wenn sich der Streit nicht im Guten beilegen lässt. Doch wir hoffen, dass die Schrift zu einem besseren Verständnis der Rechtsgrundlagen des Vereins beiträgt und damit von vornherein der Entwicklung vom „Vereinsmeier“ zum „Prozesshansel“ vorbeugt.

München, im März 2004



Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin
der Justiz

1

Von Verbänden, Clubs und Initiativen

Was ist ein Verein?

Es war den Menschen seit jeher bewusst, dass man viele Bedürfnisse besser befriedigen oder ein Ziel leichter erreichen kann, wenn man sich mit anderen Gleichgesinnten zusammenschließt. Die Bildung von Vereinigungen ist nach dem Grundgesetz frei. Ihre Grenzen findet sie nur in den Strafgesetzen, außerdem dürfen sich Zweck und Tätigkeit der Vereinigung nicht gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ein Zusammenschluss mehrerer Menschen braucht eine gewisse Organisation für die Zusammenarbeit der Mitglieder im Inneren und für das Auftreten der Vereinigung nach außen. Hierfür stellt unsere Rechtsordnung unter anderem die Form des Vereins zur Verfügung. Ein Kegelclub kann ebenso ein Verein sein wie der Träger eines Kindergartens, eine Bürgerinitiative, eine Gewerkschaft oder ein Arbeitgeberverband, ein Automobilclub oder ein Sängerbund. Entscheidend ist, dass es sich um einen auf gewisse Dauer angelegten freiwilligen Zusammenschluss von Personen handelt, der unter einem einheitlichen Namen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, körperchaftlich organisiert ist und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Die folgenden Ausführungen gelten dem so genannten rechtsfähigen Idealverein oder „e.V.“, wie er in der Umgangssprache genannt wird. Er kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, seine Zielsetzung darf jedoch nicht auf wirtschaftlichen Gewinn für seine Mitglieder gerichtet sein. Ein solcher Verein muss ferner in das Vereinsregister eingetragen sein und dadurch eigene Rechtspersönlichkeit erlangt haben (vgl. S. 26). Die allermeisten Vereine, mit denen der Bürger in seinem Leben zu tun hat, sind rechtsfähige Idealvereine.

Neben den eingetragenen Vereinen gibt es weitere Vereinsformen, für die Sonderregelungen gelten. So unterliegen die politischen Parteien dem Parteiengesetz. Wirtschaftliche Vereine erhalten ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, sie kommen praktisch fast ausschließlich als Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte vor. Besondere Grundsätze gelten unter Umständen auch für Vereine, die bereits vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1900 gegründet wurden, etwa die bayerischen privilegierten Schützengesellschaften. Es gibt auch Vereine, die bewusst auf eine Eintragung in das Vereinsregister und damit den Erwerb der Rechtsfähigkeit verzichten. Auch für diese nichtrechtsfähigen Vereine gelten z.T. andere Regeln.

2

Von Gesetz und Satzung

Die Quellen des Vereinsrechts

Als Teil unserer Gesellschaft sind die Vereine den **allgemeinen rechtlichen Regeln** unterworfen. Die Steuer- und Strafgesetze gelten auch für sie. Daneben gibt es aber auch speziell auf den Verein zugeschnittene Rechtsvorschriften. So zieht etwa das Vereinsgesetz im Rahmen der grundgesetzlich gewährleisteten Vereinigungsfreiheit der Bildung und Tätigkeit von Vereinen bestimmte Grenzen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die innere Organisation der Vereinigung und ihr Auftreten gegenüber Dritten sind im **Bürgerlichen Gesetzbuch** geregelt (§§ 21 bis 79 BGB). Diese Vorschriften sind nur zu einem Teil zwingend.

Überwiegend gelten sie nur, wenn nicht der Verein selbst andere Regelungen getroffen hat. Das Gesetz lässt also den Vereinen, vor allem bei der Ausgestaltung der Beziehungen zu den Mitgliedern und bei der inneren Organisation, einen sehr großen Freiraum, der es ihnen ermöglicht, eine ihren Bedürfnissen angepasste Lösung zu finden.

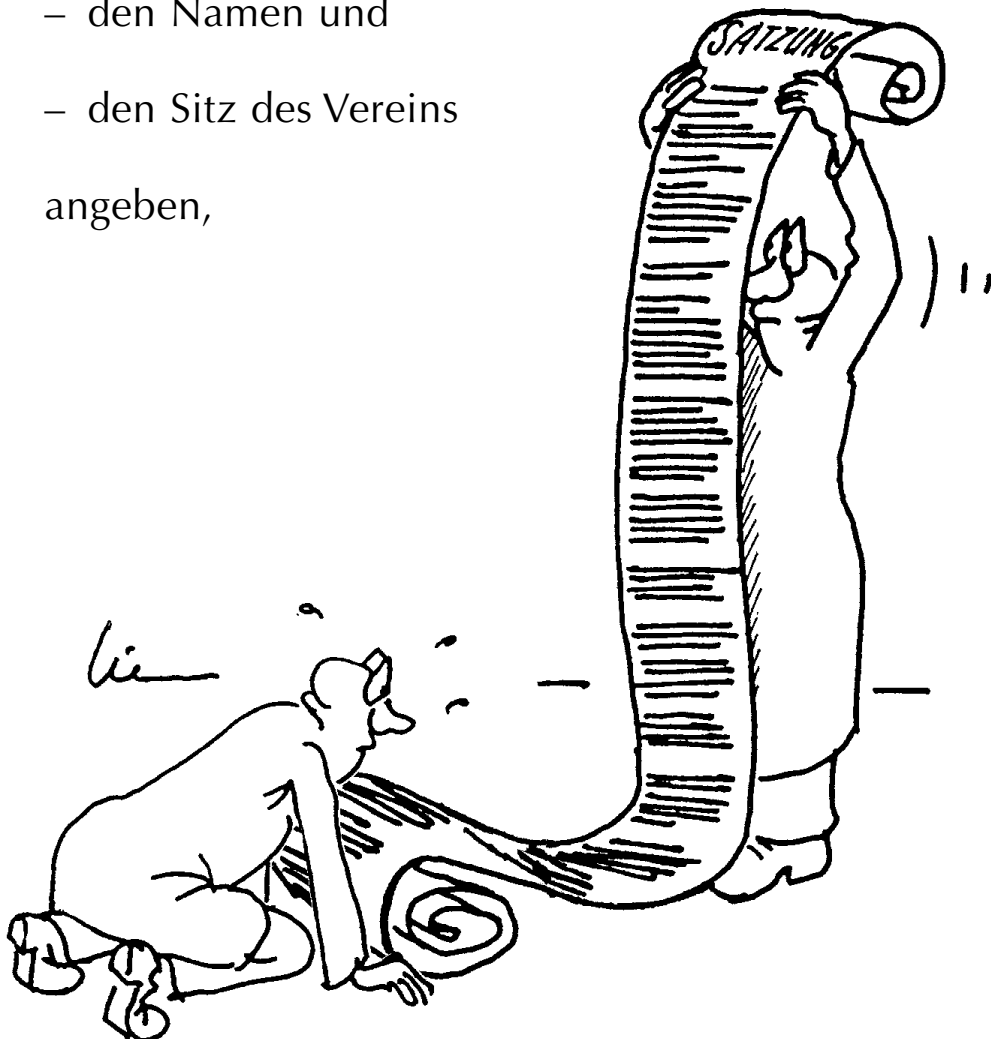
Aus diesem Grund kommt auch der **Satzung** des Vereins, oft auch „Grundordnung“ oder „Statut“ genannt, besondere Bedeutung zu. Sie ist sozusagen das Grundgesetz des Vereins. Deshalb sollte sie auch sehr sorgfältig ausge-

arbeitet und auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins zugeschnitten werden. Oft wird es sich empfehlen, bei der Abfassung eine rechtskundige Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder einen Notar/eine Notarin) zu Rate zu ziehen. Auch der Weg zum zuständigen Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird (vgl. dazu S. 26), kann sich lohnen. Die meisten Amtsgerichte halten Merkblätter für die Gründung eines Vereins und Mustersatzungen bereit.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt an die Satzung nur wenige Anforderungen:

Die Satzung **muss**

- den Zweck,
 - den Namen und
 - den Sitz des Vereins
- angeben,



z.B. Kegelclub Bavaria e.V. in Ingolstadt zur Pflege und Förderung des Kegelspiels. Der Name muss sich von dem anderer in derselben Gemeinde eingetragener Vereine deutlich unterscheiden. Außerdem muss sich aus der Satzung ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Will ein Verein die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu S. 29) in Anspruch nehmen, so muss er auch die gemeinnützige Zielrichtung seiner Arbeit in der Satzung verankern.

Die Satzung **soll** Bestimmungen enthalten über

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die von den Mitgliedern etwa zu leistenden Beiträge;
- die Bildung des Vorstands;
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Ohne diese Angaben wird das Registergericht den Verein nicht eintragen.

Die Satzung **kann** schließlich zahlreiche weitere Regelungen treffen, die im Einzelfall zweckmäßig erscheinen. Sie kann z.B. zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder (vgl. S. 16) oder die Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (etwa dem Deutschen Fußballbund) vorsehen. Häufig werden auch verschiedene Arten von Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und

Pflichten begründet (z.B. aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder). Nicht selten werden in der Satzung die Befugnisse der verschiedenen Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung) abgegrenzt oder zusätzliche Organe (etwa Beiräte oder Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben) geschaffen oder Einzelheiten zur Willensbildung in der Mitgliederversammlung geregelt (z.B. qualifizierte Abstimmungsmeerheiten für bestimmte Beschlüsse).

Neben der Satzung gibt es vor allem bei großen Vereinen oft **weitere vereinsinterne Vorschriften**, die auf der Grundlage der Satzung erlassen worden sind, z.B. Geschäftsordnungen oder Vereinsordnungen. Welche Vorschriften zur Satzung im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, lässt sich nur anhand des Vereinsregisters feststellen (vgl. S. 26).

Die Satzung kann nachträglich geändert werden. Das Gesetz verlangt hierfür allerdings einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder zugestimmt haben. Eine abweichende Regelung in der Satzung ist möglich. Die Satzungsänderung wird erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Treten im Vereinsleben Zweifel auf, sollte man stets zunächst die Satzung zu Rate ziehen. Nur wenn diese keine Regelungen zu dem fraglichen Punkt trifft, greifen ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Fälle, in denen die Satzung gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt und deshalb insoweit unwirksam ist, werden selten sein, wenn der Verein erst einmal eingetragen ist.

3

Ein Verein wird geboren

Gründung und Rechtsfähigkeit

Soll ein neuer Verein gegründet werden, so müssen sich die beteiligten Gründungsmitglieder zunächst darüber einigen, dass ein Verein mit einer bestimmten Satzung entstehen soll (**Gründungsakt**). Für den rechtsfähigen Idealverein verlangt das Gesetz die Mitwirkung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern. Auch juristische Personen, etwa andere Vereine, können Gründungsmitglieder sein. Allerdings müssen die für sie Handelnden dem Registergericht ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Wenn Minderjährige den Verein mitgründen, müssen grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter zustimmen. Gleichzeitig wird in der Regel der erste Vorstand des Vereins gewählt. Die Gründung ist dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen (vgl. auch S. 29).

Anschließend hat der **gesamte vertretungsberechtigte Vorstand** den Verein beim Registergericht anzumelden (vgl. S. 26). Dabei muss der **Anmeldung** die von mindestens sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung in Urschrift und Abschrift und eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands beigefügt werden. Die Anmeldung selbst muss, regelmäßig durch einen Notar oder eine Notarin, öffentlich beglaubigt sein. Da erfahrungsgemäß Satzungsbestimmungen neu gegründeter Vereine vom Registergericht häufig beanstandet werden müssen, ist es zweckmäßig, in der

Gründungsversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand Vollmacht zur Vornahme im Rahmen des Eintragsverfahrens etwa erforderlicher Satzungsänderungen zu erteilen. Dadurch können die sonst unumgängliche Wiederaufnahme der Gründungsversammlung und neuerliche Anmeldung vermieden werden.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein **Rechtsfähigkeit**. Er kann z.B. Verträge abschließen, im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter eingetragen werden, vor Gericht klagen und verklagt werden, Darlehen aufnehmen oder Mitarbeiter einstellen. Aus solchen Rechtsgeschäften wird nur der (rechtsfähige) Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder. Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine Besonderheit ergibt sich für Ausländervereine (das sind Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind, nicht aber Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind) bzw. für ausländische Vereine, die im Inland organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten: Die für diese Vereine geltenden Pflichten, die v.a. darin bestehen, dass sie sich bei der für ihren Sitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anmelden müssen, sind der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.4.2001 (AllMBI 2001 S. 217), geändert durch Bekanntmachung vom 9.12.2003 (AllMBI 2003 S. 9), zu entnehmen.

4

Des Mitglieds Freud und Leid

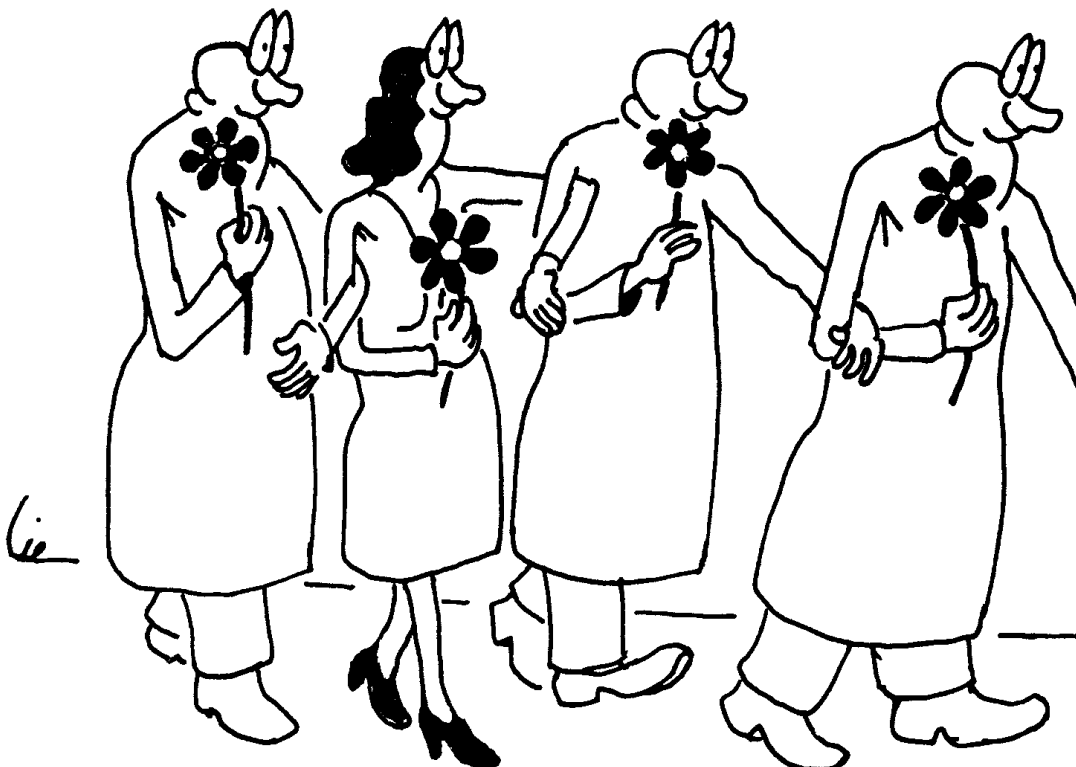
Über die Mitgliedschaft im Verein

Über die Mitgliedschaft im Verein enthält das Gesetz nur wenige Bestimmungen. Es verlangt aber, dass die Satzung Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder sowie über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge trifft.

Der **Beitritt** zu einem Verein stellt im Regelfall einen Vertrag zwischen dem Beitrittswilligen und dem Verein dar, in dem sich der Eintretende den geltenden Vereinsregeln unterwirft und dafür die aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte erwirbt. Deshalb bedarf auch der Beitritt Minderjähriger regelmäßig der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

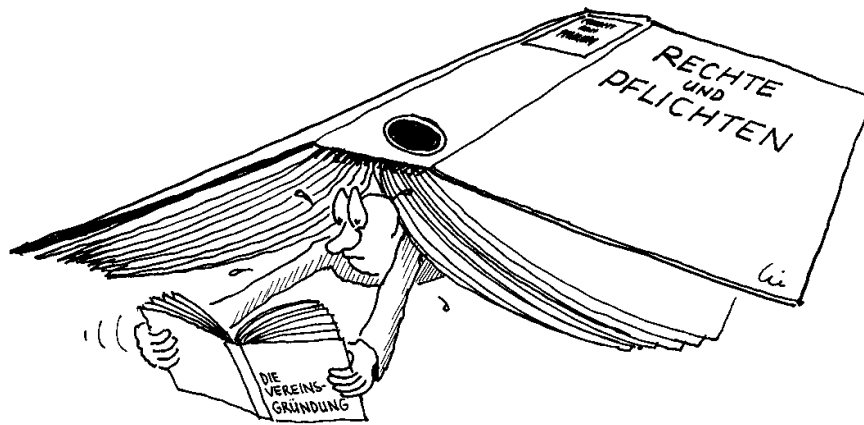
Der Verein kann festlegen, dass der Bewerber bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen muss (z.B. Mindestalter, bestimmter Beruf, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz). Häufig sieht die Satzung auch vor, dass für den Beitritt nicht die Abgabe der Beitrittserklärung allein genügt, sondern ein bestimmtes Vereinsorgan die Entscheidung über die Aufnahme treffen soll. Schon aus Beweisgründen ist es meist zweckmäßig, für die Beitrittserklärung die Schriftform vorzusehen.

Nicht selten entsteht Streit, ob ein Verein einen Bewerber, der an sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, ablehnen kann. Im Grundsatz hat niemand einen Anspruch auf Aufnahme. Die Satzung kann allerdings einen solchen Anspruch vorsehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch, wenn der Verein eine Monopolstellung besitzt. Das ist etwa bei Wirtschaftsverbänden und Berufsvereinigungen der Fall, deren Mitgliedschaft für das wirtschaftliche Fortkommen des Beitrittswilligen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch die großen Sportverbände, z.B. der Deutsche Fußballbund, haben in dem von ihnen abgedeckten Bereich praktisch eine Monopolstellung und können deshalb die Aufnahme nicht nach Belieben verweigern.



Soll eine Pflicht zur Zahlung von **Mitgliedsbeiträgen** bestehen, so muss diese in der Satzung verankert sein. Dort können auch die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise und die Fälligkeit (z.B. monatlich oder jährlich) festgelegt werden. Zweckmäßigerweise sollte dies allerdings in einer besonderen Vereinsordnung geschehen, damit eine Anpassung der Beitragsregelung ohne Satzungsänderung vorgenommen werden kann. Die Satzung muss hierzu ermächtigen. Eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge für abgelaufene Wirtschaftsjahre ist unzulässig. Auch einmalige Umlagen können nur verlangt werden, wenn sie satzungsmäßig vorgesehen sind.





Die **weiteren Rechte und Pflichten** des Mitglieds ergeben sich regelmäßig aus der Satzung. Erwähnenswert sind etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht, Anlagen des Vereins (etwa eine Turnhalle) zu benutzen, an Vereinsveranstaltungen (Kursen, Seminaren etc.) teilzunehmen oder andere Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen (z.B. die Rechtsberatung bei einem Mieter- oder Grundbesitzerverein oder einer Gewerkschaft). Die Satzung kann vorsehen, dass wegen satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens Vereinsstrafen (z.B. Rüge, Verweis, Suspendierung von Rechten, aber auch Geldzahlungen, im Einzelfall auch Vereinsausschluss, vgl. S. 17) verhängt werden können. Sie kann ferner für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder zwischen Vereinsmitgliedern, so weit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ein vereinsinternes Schiedsgerichtsverfahren vorschreiben. Das Mitglied kann zwar gegen die Verhängung solcher Vereinsstrafen oder gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anrufen. Diese können die Entscheidung des Schiedsgerichts aber nur eingeschränkt überprüfen.

Das Recht zum **Austritt** aus dem Verein ist durch das Gesetz gewährleistet und kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Die Satzung soll aber Bestimmungen darüber treffen, wie sich der Austritt vollzieht.

Regelmäßig wird eine Austrittserklärung gefordert. Dabei kann die Satzung formale Voraussetzungen, z.B. die Schriftform, vorsehen und bestimmen, dass der Austritt nur zu bestimmten Zeitpunkten, etwa zum Ende eines Geschäftsjahres, und unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen zulässig sein soll. Eine Bindung des Mitglieds an den Verein für mehr als zwei Jahre ist jedoch nicht zulässig. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist stets möglich. Allerdings werden bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, strenge Maßstäbe angelegt.

Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen über den **Ausschluss** von Mitgliedern. Ein solcher Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Dabei sollte die Satzung angeben, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, etwa bei vereinschädigendem Verhalten, und wer für die Entscheidung über den Ausschluss zuständig ist. Bei mitgliederstarken Vereinen finden sich oft Regelungen, die für bestimmte einfach gelagerte Sachverhalte (etwa die Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz mehrfacher Mahnung) eine Streichung aus der Mitgliederliste und damit eine Beendigung der Mitgliedschaft vorsehen.



5

Das Parlament des Vereins

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, auf die Führung und die Tätigkeit des Vereins Einfluss zu nehmen. Das Gesetz sieht sie als zentrales Organ an, das durch Beschlüsse die Angelegenheiten des Vereins ordnet, soweit nicht der Vorstand oder andere Vereinsorgane zuständig sind. Die Satzung kann die meisten **Aufgaben** auf andere Vereinsorgane übertragen. In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinspolitik fest, sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung, sie beschließt über die Mitgliederbeiträge, den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. In der Regel ist die Versammlung mindestens einmal jährlich und aus besonderem Anlass einzuberufen. Nach dem Gesetz muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies fordert oder (bei Fehlen einer anderweitigen Regelung in der Satzung) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Satzung legt auch fest, wer die Versammlung einzuberufen hat (in der Regel der Vorstand) und in welcher Form sie einzuberufen ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Tagesordnung mitzuteilen, damit jedes Mitglied erfährt, über welche Themen beraten und beschlossen werden soll. Nach der Satzung richtet sich auch,

- wer die Mitgliederversammlung zu leiten hat. Fehlt eine entsprechende Bestimmung, kann die Versammlung selbst den Leiter wählen.

- mit welchen Mehrheiten die Beschlüsse zu fassen sind. Ohne satzungsmäßige Festlegung gilt: Im Regelfall genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit; für die Änderung des Vereinszwecks ist sogar die Zustimmung aller – auch der nicht erschienenen – Mitglieder notwendig.

- ob und in welcher Form die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden sind. Meist ist es schon aus Beweisgründen zweckmäßig, ein Protokoll zu führen, in dem der Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse festgehalten sind.

Häufig sind die Einzelheiten des Versammlungsablaufs auch in einer Geschäftsordnung detailliert geregelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand oder das durch die Satzung sonst bestimmte geschäftsführende Vereinsorgan auszuführen.

6

Einer für alle

Der Vorstand

Man unterscheidet zwischen dem Vorstand im Sinne des Gesetzes und dem Vorstand im Sinne der Satzung des Vereins. Dem **Vorstand im Sinne des Gesetzes** obliegt zwingend die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Zu ihm gehören nur die Personen, die an dieser Vertretung beteiligt sind, die also z.B. Verträge für den Verein abschließen, Mitarbeiter einstellen oder Erklärungen gegenüber Behörden abgeben. Nur für sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Vorstand, nur sie sind als Vorstand in das Vereinsregister einzutragen. Demgegenüber kann die Satzung weiterhin zulassen, dass neben dem Vorstand im Sinn des Gesetzes weitere Personen der Vorstandschaft angehören (z.B. Jugendobmann, Hüttenwart). Die vertretungsbefugten und die nicht vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder bilden zusammen den **Vorstand im Sinne der Satzung**. Die nicht vertretungsbefugten Personen werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Im Regelfall obliegt dem Vorstand auch die Führung der Vereinsgeschäfte. Insoweit kann die Satzung aber anderes bestimmen. Sie kann z.B. vorsehen, dass bei wichtigen Angelegenheiten ein weiteres Gremium, oft „Kuratorium“ oder „erweiterter Vorstand“ genannt, tätig werden soll.

Die folgenden Ausführungen befassen sich nur mit dem Vorstand im gesetzlichen Sinn, d.h. dem vertretungsberechtigten Vorstand.

Die **Zusammensetzung** des Vorstands wird durch die Satzung geregelt. Meist ist ein mehrgliedriger Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, Kassenwart, Schriftführer etc., vorgesehen. Nach der Satzung richtet es sich dann auch, ob ein bestimmtes Vorstandsmitglied (z.B. der 1. Vorsitzende) den Verein allein vertreten kann oder ob Gesamtvertretung erforderlich ist, d.h. alle oder mehrere Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen. Stets muss aber für Außenstehende eindeutig erkennbar geregelt sein, wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die **Bestellung** zum Vorstand kann in der Satzung an bestimmte persönliche Voraussetzungen, etwa ein Mindestalter oder die Vereinszugehörigkeit, gebunden sein. Ohne entsprechende Satzungsbestimmung kann auch ein Nicht-Vereinsmitglied in den Vorstand berufen werden, wenn dies dem Vereinszweck nicht widerspricht. Die Satzung legt auch fest, wie, durch wen und für welchen Zeitraum der Vorstand bestellt wird. Im Zweifelsfall wird er durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung setzt stets voraus, dass der Gewählte mit ihr einverstanden ist, also die Wahl annimmt. Niemand kann gegen seinen Willen Vereinsvorstand werden.

Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand in der **Vertretung des Vereins** beschränkt ist, etwa, dass er für Geschäfte größeren Umfangs die Zustimmung weiterer Vereinsorgane (z.B. des Kuratoriums) benötigt. Eine solche Regelung kann bei kleinen Vereinen durchaus zweckmäßig sein. Beschränkungen der Vertre-

tungsmacht sind allerdings einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt sind.

Handlungen des Vorstands in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet. Sie binden den Verein. Ihn treffen die aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen, ihm stehen aber auch die Rechte aus dem Vertrag zu. Der Vorstand selbst haftet nur, wenn er seine Vertretungsbefugnisse überschritten hat. Der Verein haftet auch für den Schaden, den der Vorstand in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt.

Die **weiteren Aufgaben** des Vorstands sind vielfältig. Er hat z.B. Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Es empfiehlt sich, die Aufgaben des Vorstands in der Satzung eindeutig zu beschreiben.

Der Vorstand steht nur in einem **Rechtsverhältnis zum Verein**, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann aber Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den Verein entstehen. Er hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Geschäftsführung erlangt, hat er an den Verein herauszugeben. Dies gilt vor allem auch für Akten oder Dokumente aus seiner Tätigkeit als Vorstand. Verletzt er schuldhaft seine Verpflichtungen, so macht er sich gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig.

Nach dem Gesetz kann die Vorstandsbestellung jederzeit widerrufen werden. Zuständig

hierfür ist immer das Organ, das den Vorstand auch bestellt, in der Regel also die Mitgliederversammlung. Die Satzung kann allerdings vorsehen, dass der Widerruf an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, z.B. an einen wichtigen Grund wie eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Im übrigen **endet das Vorstandsamt** mit Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Amtszeit oder mit dem Ende des Zeitraums, für den der Vorstand bestellt wurde. Ist danach kein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands mehr vorhanden, hat das Registergericht in dringenden Fällen auf Antrag einen Notvorstand zu bestellen. Um für solche Fälle Vorsorge zu treffen, empfiehlt es sich, in der Satzung das Verbleiben des gewählten Vorstands im Amt bis zur Neuwahl festzulegen.



7

Wenn der Verein „stirbt“

Das Ende des Vereins

Als körperschaftliche Organisation ist der Verein zwar von der Person seiner Mitglieder unabhängig. Es gibt daher Vereine, die weit über 100 Jahre alt sind. Es gibt aber auch viele **Gründe**, die zur Auflösung eines Vereins führen können, etwa weil der Zweck eines Vereins (z.B. einer Bürgerinitiative) erfüllt ist, oder weil sich nicht mehr genügend Leute finden, die an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.

Erwähnenswert sind

- die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
- die Auflösung durch in der Satzung vorgesehene Umstände, etwa durch Ablauf der für das Bestehen des Vereins vorgesehenen Zeit;
- die Auflösung nach öffentlichem Recht durch die zuständige Verwaltungsbehörde;
- die Auflösung durch Wegfall der Mitglieder;
- die Auflösung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Außerdem kann der eingetragene Verein unter bestimmten Voraussetzungen die Rechts-

fähigkeit verlieren. Die Rechtsfähigkeit kann ihm auch entzogen werden. Alle diese Ereignisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die so genannten Anfallberechtigten. Das sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst in der Regel die letzten Mitglieder des Vereins. Das heißt aber nicht, dass diese Personen sofort über das Vermögen verfügen könnten. Meist ist zunächst eine so genannte **Liquidation** durchzuführen. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, z.B. ein Mietvertrag gekündigt. Die Verbindlichkeiten, etwa aus Kreditverträgen oder Arbeitsverhältnissen, werden berichtigt, etwaige Forderungen eingezogen. Das verbleibende Vereinsvermögen wird in Geld umgesetzt und den Anfallberechtigten überantwortet. Vereine, die nicht nur unerhebliche Vermögenswerte besitzen, bestimmen meist in der Satzung die Person des Anfallberechtigten.

8

Zum Amtsgericht, auch ohne Streit

Das Vereinsregister

Das Gesetz bestimmt, dass bestimmte Vorgänge und Tatsachen, die sich auf den Verein beziehen, im Vereinsregister vermerkt werden. **Einzutragen sind** vor allem der Name und der Sitz des Vereins, der Vorstand des Vereins, etwaige besondere Regelungen zur Vertretung des Vereins und die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus sind alle Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands zum Register anzumelden. Das Vereinsregister wird bei dem **Amtsgericht** geführt, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Durch die Eintragung in das Register unterwirft sich der Verein einer **begrenzten öffentlichen Kontrolle**. Dies ist der Preis für die Rechtsfähigkeit, die mit der Eintragung verbunden ist. Das Gericht kann und darf Anmeldungen allerdings nur in engen Grenzen überprüfen. Die Eintragung in das Register bietet deshalb keine Gewähr dafür, dass die eingetragene Tatsache auch rechtlich „in Ordnung“ ist. So hat das Registergericht z.B. Satzungsbestimmungen nur auf ihre Vereinbarkeit mit Gesetz und Satzung, nicht jedoch unter jedem Gesichtspunkt auf ihre Rechtswirksamkeit zu überprüfen. Es befasst sich auch nicht mit der Zweckmäßigkeit von Satzungsregelungen.

Eine wesentliche **Aufgabe des Registers** ist es, die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins Außenstehenden zugänglich zu machen und dadurch die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu erhöhen. Deshalb sind in das Register vor allem solche Umstände einzutragen, die für die Rechtsbeziehungen des Vereins mit Dritten bedeutsam sind, etwa der Vorstand und die Einzelheiten seiner Vertretungsberechtigung. Jedermann kann auch das Register sowie die vom Verein eingereichten Schriftstücke einsehen und Abschriften davon verlangen; ein berechtigtes Interesse braucht er dafür nicht nachzuweisen. Auch wenn keine Gewähr dafür besteht, dass die Eintragungen in das Vereinsregister immer richtig sind, so besteht doch eine Vermutung für die Richtigkeit. Darüber hinaus kann ein Dritter sich dem Verein gegenüber darauf berufen, dass ein im Register eingetragener Vorstand noch im Amt ist und daher rechtswirksam für den Verein gehandelt hat. Vorstandsänderungen sollten deshalb immer so rasch wie möglich zum Vereinsregister angemeldet werden. Manche Vorgänge entfalten schließlich ihre Rechtswirkung erst mit der Eintragung in das Register. Das gilt vor allem für Satzungsänderungen.

Zu **Anmeldungen zum Vereinsregister** ist der Vorstand verpflichtet. Gegebenenfalls kann das Registergericht Anmeldungen erzwingen. Die Anmeldungen müssen schriftlich abgefasst sein, die Unterschriften müssen öffentlich, d.h. im Regelfall durch einen Notar oder eine Notarin, beglaubigt sein.

In Bayern wird derzeit das DV-Verfahren RegisSTAR eingeführt, mit dem neben dem Handelsregister auch das Vereinsregister nicht mehr auf Papier, sondern elektronisch geführt

wird. In einem ersten Schritt werden mit Regis-STAR die Vereinsregister der Amtsgerichte auf elektronische Führung umgestellt, die auch über ein Handelsregister verfügen. Die bereits elektronisch geführten Vereinsregister können – gegen Gebühr – auch über das Internet eingesehen werden. Weitere Informationen zur Online-Registereinsicht und ein Formular zur Anmeldung erhalten Sie im Internet unter <https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

9

Steuern - nein danke?

Einige Hinweise zum Steuerrecht

Der Verein ist ab dem Tag seiner Gründung ein „Steuersubjekt“ und unterliegt den verschiedenen Besteuerungsarten. Deshalb ist die Vereinsgründung auch dem für den Vereinssitz örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Steuerrecht räumt den Vereinen allerdings unter Umständen steuerliche Vergünstigungen ein, wenn sie einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen. Das gilt vor allem, wenn die Vereine ausschließlich, unmittelbar und selbstlos

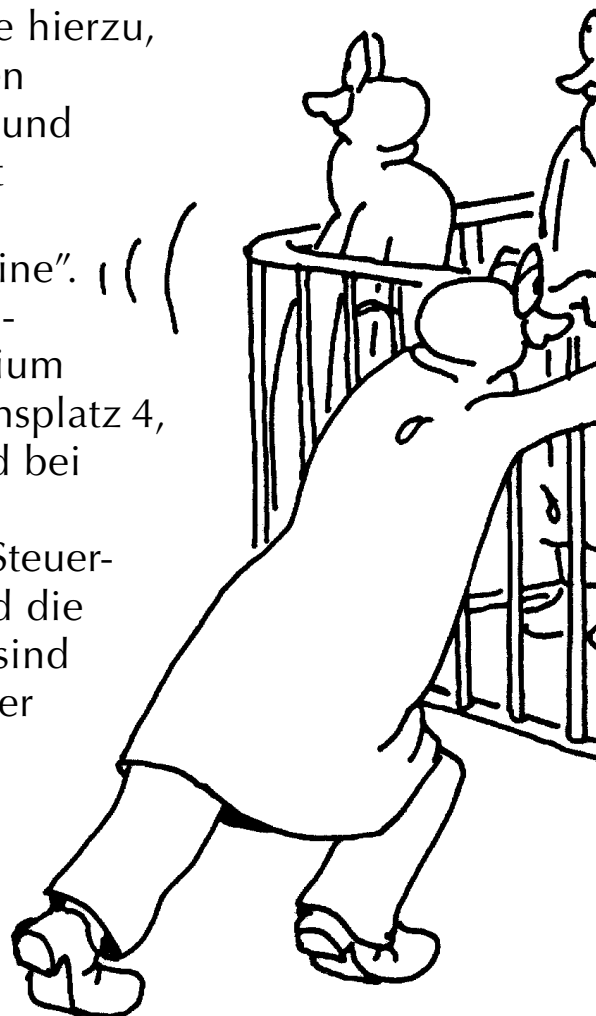
- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern,
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder minderbemittelte Personen unterstützen oder
- mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts fördern wollen.

Voraussetzung ist eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch die Steuerbehörden. Dabei achtet das Finanzamt zunächst darauf, ob der Wortlaut der Satzung die formellen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt. Wird die Gemeinnützigkeit ange-

strebt, empfiehlt es sich, schon den Entwurf der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen, damit spätere Satzungsänderungen vermieden werden. Die Finanzverwaltung hat auch eine entsprechende Mustersatzung ausgearbeitet. Ferner muss die tatsächliche Geschäftsführung in Einklang mit den Bedingungen für eine Steuerbegünstigung stehen und mit der Satzung übereinstimmen.

Der Verein, der einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgt, eine formell ordnungsgemäße Satzung hat und dessen tatsächliche Geschäftsführung das ganze Jahr über in allen Punkten von der Satzung gedeckt ist, hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Steuerbegünstigung für dieses Jahr. Das Finanzamt muss die Steuerfreiheit bei den einzelnen Steuerarten bzw. die Umsatzsteuerermäßigung anerkennen.

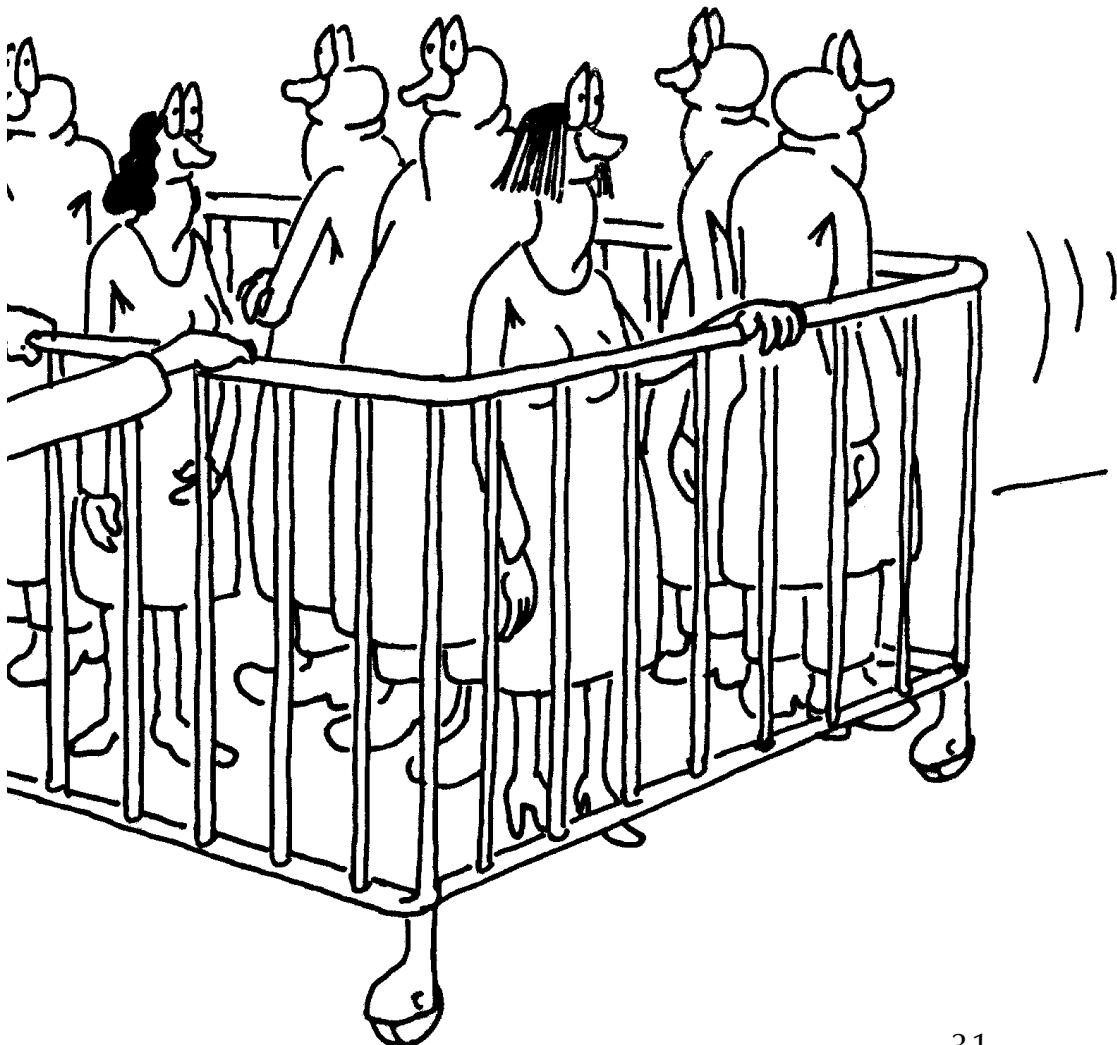
Nähere Auskünfte hierzu, aber auch zu anderen steuerlichen Fragen rund um den Verein bietet die Broschüre „Steuertipps für Vereine“. Sie liegt beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München und bei allen Finanzämtern kostenlos auf. Die „Steuertipps für Vereine“ und die Spenden-Formulare sind auch im Internet unter www.stmf.bayern.de abrufbar.



10

Wenn's rechtlich kritisch wird

Die Rechtsfragen, die im Leben eines Vereins auftreten können, sind vielfältig und zuweilen sehr kompliziert. In wichtigeren Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, **rechtskundigen Rat** bei Fachleuten einzuholen. Dies kann ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin sein oder auch, etwa im Zusammenhang mit einer Registereintragung, ein Notar bzw. eine Notarin. Auch die übergeordneten Verbände können im Einzelfall oft sachkundig helfen. So weit es um Eintragungen in das Vereinsregister geht, kann unter Umständen auch der Gang zum Registergericht nützlich sein (vgl. S. 26).



Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80097 München
Stand: März 2004

Gestaltung: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Illustration: Erik Liebermann, Steingaden
Druck: Druckhaus Kastner, Wolnzach